

Beitrags- und Finanzordnung

Wählergemeinschaft FREIE WÄHLER

Stadtverband Ronnenberg

§1 Allgemeines

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Wählergemeinschaft Freie Wähler Stadtverband Ronnenberg -kurz FW-Ronnenberg- erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
4. Spenden,
5. Zuwendungen und
6. sonstige Einnahmen.

§2 Beiträge

1. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der unter Absatz 2 aufgeführten Mitglieder – entrichtet einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 24,00 EUR.
2. Der ermäßigte Jahresbeitrag für Schüler, Studenten, Bezieher/innen von Arbeitslosengeld sowie ALG II -Bezieher/innen beträgt 12,00 EUR. Ehe- oder Lebenspartner/innen sowie Senioren/Seniorinnen können auf Antrag ebenfalls einen ermäßigten Jahresbeitrag von 12,00 EUR entrichten.
3. Rats- und Regionsmandatsträger haben zusätzlich 10% ihrer Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag zu entrichten; der Sonderbeitrag ist ¼-jährlich zu zahlen, bis das durch die FW-Ronnenberg -Liste erworbene Mandat endet, oder bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Die Beiträge werden grundsätzlich durch Bankeinzug vereinnahmt. Die FW-Ronnenberg zieht die fälligen Beiträge zum 30.06. des Kalenderjahres ein. Sollte die Beitragszahlung auf Antrag des Mitglieds durch Überweisung erfolgen, gilt der gleiche Termin. Bei Neumitgliedern wird der Betrag unmittelbar nach deren Beitritt eingezogen.
5. Beiträge, die für den Zeitraum nach einem Austritt innerhalb des Geschäftsjahres erbracht wurden, werden nicht zurück erstattet.
6. Die Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied auferlegt und mit dem nächsten Beitragseinzug von dem zu belastenden Konto abgebucht.

§3 Verantwortlichkeiten

Das Wirtschaftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

1. Für den Einzug der Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Für die Verwaltung der Mittel des Stadtverbandes ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Der/die Schatzmeister/in und sein/e Vertreter/in wirken in allen Finanzfragen mit.
3. Über die Verwendung der Mittel (Tagesgeschäft) verfügt der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in
4. Finanziell verpflichtende Erklärungen die über das Tagesgeschäft hinaus gehen, müssen zwei Unterschriften tragen. Unterschriftsberechtigt sind neben dem/der Schatzmeister/in bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in, der/die Stadtverbandsvorsitzende, der/die 1. u. 2. Stellvertreter

§4 Buchführung

1. Der Vorstand der FW-Ronnenberg hat die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes nachzuweisen.
2. Einnahmen und Ausgaben sind einzeln zu belegen und müssen den Positionen eindeutig zugeordnet sein.
3. Die Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren, die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
4. Über das abgelaufene Rechnungsjahr hat der geschäftsführende Vorstand mit dem/der Schatzmeister/in einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und bis zum 31. März jedes Jahres dem Vorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der/die Schatzmeister/in einen finanziellen Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Rechenschaftsbericht muss einer internen Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer bzw. – wenn es das Parteiengesetz erfordert – einer externen Wirtschaftsprüfung unterzogen und vom Vorstand beraten werden. Er dient als Grundlage zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und dem/der Schatzmeister/in in der Mitgliederversammlung

§5 Inkrafttreten der Beitrags- und Finanzsordnung

Diese Beitrags- und Finanzsordnung tritt gemäß Beschluss der Versammlung vom 18.11.2010 rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____
1.Vorsitzende(r)

Ort / Datum _____ Unterschrift _____
2.Vorsitzende(r)

Ort / Datum _____ Unterschrift _____
3.Vorsitzende(r)